

Teil 1 - In aller Kürze



Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



EU



Änderung: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 »REACH-Verordnung« vom 10.10.2018

Die Änderung erfolgte mit Verordnung (EU) 2018/1513: Im Anhang XVII »Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse« wird der Eintrag Nr. 72 neu eingefügt. Er bezieht sich auf die [...] in Anlage 12 aufgeführten Stoffe. Auch diese Anlage 12 ist neu. Aufgeführt sind dort insgesamt 33 Stoffe, darunter u.a.

- Cadmium und Cadmiumverbindungen
- Chrom-VI-Verbindungen
- Arsenverbindungen
- Blei und Bleiverbindungen
- Benuol
- Formaldehyd
- Diisopentylphthalat
- N-Methyl-2-pyrrolidon; 1-Methyl-2-pyrrolidon (NMP)

Die Bestimmungen des Eintrags 72 in Bezug auf die o.g. Stoffe beziehen sich im Wesentlichen auf deren Bestandteile in Kleidung oder anderen Textilien. Die Bestimmungen gelten unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.



Bitte beachten Sie die Änderungen, wenn Sie davon - gegebenenfalls auch produktseitig - davon betroffen sind.



Bund



Neufassung: TRBS 1122 »Änderungen von Gasfüllanlagen, Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen - Ermittlung der Prüfpflicht nach Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV und der Erlaubnispflicht gemäß § 18 BetrSichV« vom 25.7.2018, veröffentlicht am 5.10.2018

Es handelt sich nicht nur um eine Neufassung, bei der der Inhalt wesentlich überarbeitet wurde, sondern bei der Gelegenheit wurde auch der Titel der Rechtsvorschrift angepasst.




Berücksichtigen Sie bei der Änderung Ihres Rechtsverzeichnisses auch, dass der Titel geändert wurde.

Der Anwendungsbereich sagt, worum es in der Technische Regel geht:


Diese Technische Regel konkretisiert anhand von Beispielen für erlaubnispflichtige Anlagen nach § 18 [...] BetrSichV (Gasfüllanlagen, Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen), was als prüfpflichtige und was als erlaubnispflichtige Änderung gilt. Diese Technische Regel nennt auch Beispiele für solche Maßnahmen an Gasfüllanlagen, Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen, die nicht als prüfpflichtige Änderung gelten. [...]

Die Technische Regel enthält keine Betreiberpflichten.

 Beurteilen Sie in Zukunft Änderungen an Ihrer/Ihren erlaubnisbedürftigen Anlage(n) hinsichtlich der Notwendigkeit eines Änderungsantrags bzw. einer Prüfung nach wesentlicher Änderung.

Hinweis:

Auch wenn Ihre Beurteilung ergeben sollte, dass die von Ihnen geplante Änderung weder einer Erlaubnis noch einer Prüfung bedarf, dokumentieren Sie das Ergebnis Ihrer Beurteilung in jedem Fall.


 Neufassung: [TRBS 1123](#) »Prüfpflichtige Änderungen von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen - Ermittlung der Prüfnotwendigkeit gemäß § 15 Absatz 1 BetrSichV« vom 25.7.2018, veröffentlicht am 5.10.2018

Ändern Sie bitte auch bei dieser Rechtsvorschrift den Titel.

Anwendungsbereich:

(1) Diese Technische Regel konkretisiert für Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen [...] (Ex-Anlagen), was als prüfpflichtige Änderung im Sinne von § 15 BetrSichV gilt. Diese Technische Regel nennt auch Beispiele für solche Maßnahmen an Ex-Anlagen, die nicht als prüfpflichtige Änderung gelten. [...]

Die Technische Regel enthält keine Betreiberpflichten.

 Beurteilen Sie in Zukunft Änderungen an Ihrer/Ihren Anlagen in Ex-Bereichen hinsichtlich der Notwendigkeit einer Prüfung nach wesentlicher Änderung.

Hinweis:

Auch wenn Ihre Beurteilung ergeben sollte, dass die von Ihnen geplante Änderung keiner Prüfung bedarf, dokumentieren Sie das Ergebnis Ihrer Beurteilung in jedem Fall.

 Neufassung: [TRBS 1201 - Teil 2](#) »Prüfungen und Kontrollen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck« vom 30.7.2018, veröffentlicht am 5.10.2018

Anwendungsbereich:


(1) Diese Technische Regel gilt für die Ermittlung und Durchführung von Prüfungen und Kontrollen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck auf Basis der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 BetrSichV und beschreibt beispielhaft

1. Prüfungen von druckbeaufschlagten Arbeitsmitteln nach § 14 BetrSichV,
2. Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen und Anlagenteilen nach den §§ 15, 16 und Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV und
3. Kontrollen an druckbeaufschlagten Arbeitsmitteln gemäß § 4 Absatz 5 Satz 3 BetrSichV.

(2) Im Rahmen dieser TRBS werden die Prüfungen an nicht überwachungsbedürftigen druckbeaufschlagten Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Druckanlagen gemäß [...] BetrSichV und deren Anlagenteilen bezogen auf die Druckgefährdung betrachtet.


(3) Bei außerordentlichen Prüfungen, die von der zuständigen Behörde gemäß § 19 BetrSichV veranlasst werden, kann diese TRBS dem Sinne nach angewendet werden. In der Umsetzung haben sich die in diesem Falle beteiligten Parteien zum Vorgehen inhaltlich abzustimmen.

Die Technische Regel enthält keine eigenständigen Betreiberpflichten.


 Für druckbeaufschlagte aber nicht überwachungsbedürftige Arbeitsmittel legt die BetrSichV keine Höchstfristen für die Prüfungen fest. Höchstfristen werden dort nur für überwachungsbedürftige Druckanlagen und deren überwachungsbedürftige Anlagenteile festgelegt. **Das heißt, der Arbeitgeber muss Prüf Fristen, Prüfungsumfang und Anforderungen an die zu prüfende Person grundsätzlich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festlegen.**

Die Technische Regel gibt Hinweise zur Ermittlung und Festlegung erforderlicher Prüfungen und Kontrollen, ebenso wie zu der Frage »Wer darf was prüfen?« sowie welche Inhalte die einzelnen Prüfungen haben müssen und in welchem Intervall die Prüfungen durchzuführen sind.

 Verwenden Sie die Technische Regel als Checkliste, um für alle Ihre druckbeaufschlagten aber nicht überwachungsbedürftigen Arbeitsmittel den Anforderungen nach zu kommen.

 Neufassung: [TRBS 2121 - Allgemeines](#) »Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz - Allgemeine Anforderungen« vom 25.7.2018, veröffentlicht am 5.10.2018

Die Technische Regel enthält in Kapitel 6 auch (zusätzliche) Anforderungen an die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen. Beachten Sie auch diese.


 Keine Angst - die Technische Regel macht ihrem Namen alle Ehre: der Text ist technisch ausgerichtet, jeder aus der Praxis kann ihn also verstehen. Außerdem gibt es eine ganze Reihe an Beispielen, die Ihnen sicherlich helfen, die Abschätzung für Ihre eigenen Anlagen durchzuführen.


Auch bei dieser Vorschrift wurde der Titel (leicht) angepasst. Beachten Sie dies bei der Aktualisierung Ihres Rechtsverzeichnisses.

Anwendungsbereich:

(1) Diese Technische Regel gilt für die Ermittlung und Bewertung von Absturzgefährdungen die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln entstehen können. Sie benennt beispielhaft Maßnahmen, die zum Schutz von Beschäftigten bei Tätigkeiten im Gefahrenbereich angewendet werden können.

(2) Diese Technische Regel beschreibt die Vorgehensweisen für die Ermittlung und Bewertung von Absturzgefährdungen von Beschäftigten. [...]

 Die Technische Regel enthält also keine eigenständigen Betreiberpflichten. Sie konkretisiert lediglich *wie* die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen ist, welche Aspekte zu berücksichtigen sind und welche Schutzmaßnahmen gemäß dem aktuellen Stand der Technik als angemessen gelten.

 Prüfen Sie anhand der wenigen kurzen Absätze in der Technische Regel, ob Ihre Gefährdungsbeurteilung alle geforderten Aspekte enthält bzw. ob Ihre Schutzmaßnahmen dem Stand der Technik entsprechen und nehmen Sie erforderlichenfalls Anpassungen vor.




Brandenburg (Bbg)



Änderung: [BbgBO Bbg](#) »Brandenburgische Bauordnung« vom 15.10.2018

Es gibt Änderungen an unterschiedlichen Stellen. Die Hauptänderung bezieht sich allerdings auf Teil 3 Abschnitt 3 zu Bauprodukten, in dem die Paragraphen größtenteils komplett neu gefasst wurden, sowie die Paragraphen 16a bis 16c neu eingefügt wurden.

Die Änderungen gelten unmittelbar.

 Bitte informieren Sie sich im Einzelfall über für Sie möglicherweise relevante Änderungen und kommen Sie den Anforderungen gegebenenfalls nach.



Rheinland-Pfalz (RhPf)



Änderung: LImSchG RhPf »Landes-Immissionsschutzgesetz Rheinland-Pfalz«
vom 3.9.2018

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Diese Rubrik bleibt diesen Monat unbesetzt.

Teil 3 - Zusatzinformationen

Ausblick



TEHG-Novelle im Bundesrat und Bundestag

Der Bundesrat fordert eine Übertragung von Zertifikaten in die 5. Handelsperiode, Übermittlung von Daten an die Länder und eine mittelstandsfreundliche Opt-out-Umsetzung. Der Bundestag entscheidet abschließend voraussichtlich in der 45. KW.

Im Risolva Infobrief August 2018 informierten wir Sie über Kabinettsbeschluss zur TEHG-Novelle.

Inzwischen hat der einspruchsberechtigte Bundesrat am 21.09.2018 seine [Stellungnahme](#) [Anm. Risolva: Anlage 3 des Dokuments ab Seite 60] abgegeben. Daraus ist festzuhalten:

Ziffer 1: Der Bundesrat fordert, dass die verifizierten Emissionsberichte von der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) an die zuständigen Überwachungsbehörden des jeweiligen Landes zu übermitteln sind. Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Bedarf für eine solche Regelung.

Ziffer 2: Der Bundesrat fordert klarstellend, die zeitlich unbegrenzte Gültigkeit auch der in der künftigen Handelsperiode ab 2021 ausgegebenen Berechtigungen über 2030 hinaus. Die Bundesregierung stimmt aus EU-rechtlichen Gründen nicht zu, setzt sich aber gegenüber der Kommission dafür ein, den periodenübergreifenden Ausgleich von Zuteilungsansprüchen zu ermöglichen. DIHK: positiv!

Ziffer 3: Der Bundesrat fordert, dass die anlagenspezifischen Zuteilungsbescheide von der DEHSt den zuständigen Überwachungsbehörden des jeweiligen Landes übermittelt werden. Auch dem stimmt die Bundesregierung nicht zu.

Ziffer 4: Der Bundesrat bittet die Bundesregierung insbesondere mittelständischen Klein- und Kleinstanlagenbetreibern weitestmöglich beim Opt-out entgegenzukommen. Die Bundesregierung prüft derzeit, ob und in welchem Umfang von der Verordnungsermächtigung in § 27 Gebrauch gemacht werden soll. Mehr aus rechtsformalen Gründen ist eine Privilegierung insbesondere von „mittelständischen Klein- und Kleinstanlagenbetreibern“ mit den Vorgaben der Emissionshandels-Richtlinie nicht vereinbar, da es nur auf die Größe der Anlage, nicht aber auf die Größe des betreibenden Unternehmens ankommt. DIHK: Prüfauftrag positiv! *Quelle: DIHK*



BMW legt Referentenentwurf zur Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung vor

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) [ändert die Marktstammdatenregisterverordnung](#).

Besonders erfreulich aus Sicht des DIHK sind die vorgeschlagenen Änderungen bei der Registrierungspflicht von

Geändert werden vor allem Meldefristen, die aufgrund des späteren Starts des Registers (geplant ist weiterhin der 4.12.2018) nach hinten geschoben werden. Zudem gibt es Anpassungen aufgrund der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), so dass zum Beispiel Standortdaten von PV-Anlagen bis 30 kW künftig nicht mehr öffentlich verfügbar sein werden. Zudem müssen Eigentümer von Bestandsanlagen ihre Daten neu anlegen und können nicht, wie ursprünglich geplant, auf Bestandsdaten zurückgreifen. Auch das ist auf die DSGVO zurückzuführen.

Lieferanten: Demnach entfällt diese Pflicht, wenn Weiterleitungen in Kundenanlagen (= hinter dem Zähler) stattfinden.
Quelle: DIHK (gekürzt)

Hintergrundinformationen



Dokumentationspflichten gemäß Gewerbeabfallverordnung

Sowohl Abfallerzeuger als auch Abfallentsorger unterliegen bestimmten Dokumentationspflichten gemäß der seit 01.08.2017 geltenden Gewerbeabfallverordnung:

Interne Dokumentation des Abfallerzeugers

Laut § 3 und § 4 der Verordnung muss der Abfallerzeuger intern dokumentieren, welche Abfallfraktionen er getrennt sammelt und zur Entsorgung abgibt und welche er als Gemisch abgibt, wobei letzteres zu begründen ist (z. B. durch Verweis auf nur minimal anfallende Abfallmengen). Falls ein Abfallerzeuger zur Erstellung dieser Dokumentation die Hilfe eines Dritten (z. B. eines Dienstleisters) in Anspruch nimmt, auch wenn dies in den allermeisten Fällen nicht notwendig sein wird, kann dafür zwischen den beiden Beteiligten ein Entgelt vereinbart werden. Hinweis: Die Dokumentation muss im Wesentlichen eine Beschreibung enthalten von der:

- Getrennthaltung diverser Abfallfraktionen oder andernfalls Begründung für Abweichung
- ggf. Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage oder andernfalls Begründung für Abweichung
- ggf. Zuführung zu einer thermischen Behandlungsanlage oder andernfalls Begründung für Abweichung

Weitere Informationen zur Gewerbeabfallverordnung finden Sie auf der [IHK-Homepage](#). *Quelle: Umweltschutznachrichten der IHK Reutlingen Nr. 9 / 2018*

Bestätigung der Sortierquote des Abfallentsorgers an den Abfallerzeuger

Unabhängig vom oben Genannten sind die Betreiber von Abfall-Sortieranlagen verpflichtet, ihren Anlagen-Input und -Output zu messen und daraus die entsprechende Sortierquote zu ermitteln, die mindestens 85 % betragen muss. Dass sie diese Quote (sowie Vorgaben an ihre Anlagenausstattung) einhalten, müssen die Sortieranlagenbetreiber ihren Kunden ab Anfang 2019 mitteilen. Für diese Bestätigung kann ein Sortieranlagenbetreiber nach Einschätzung der IHK von seinen Kunden kein separates Entgelt verlangen, da er zur Auskunft verpflichtet ist und dabei keine kundenspezifischen Quoten ermitteln muss. Er muss lediglich die Gesamtquote aus all seinen verarbeiteten Gewerbeabfällen berechnen und zur Verfügung stellen.

Steht ein Abfallerzeuger in direkter Kundenbeziehung zum Betreiber der Sortieranlage, dann ist der Abfallerzeuger aufgefordert, vor der ersten Abfallanlieferung im Jahr 2019 die besagte Quote vom Anlagenbetreiber zu erfragen. Häufig hat ein Abfallerzeuger jedoch nur regelmäßigen Kontakt zu einem Abfallbeförderer, welcher die besagten Abfälle zur Sortieranlage transportiert. In dieser Konstellation muss der Abfallbeförderer die Quoteneinhaltung beim Betreiber der Sortieranlage erfragen und das Ergebnis seinen Kunden (also den Abfallerzeugern) unverzüglich und unaufgefordert mitteilen.

Diese Mitteilungspflichten ergeben sich aus § 4 Abs. 2 sowie § 6 der Verordnung und treten erst am 01.01.2019 in Kraft, da die Sortieranlagenbetreiber erst dann rückblickend auf das Jahr 2018 die erreichte Quote berechnen können.

Überblick über das Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Aufgrund des geänderten Geltungsbereichs und der Neudefinition der Gerätekategorien hat die IHK Südlicher Oberrhein ihr [Merkblatt über das Elektro- und Elektronikgerätegesetz](#) (ElektroG) überarbeitet und aktualisiert.

Das Gesetz gilt für die meisten elektrisch oder elektronisch betriebenen Produkte. Es schreibt eine Registrierung aller Hersteller und Importeure dieser Geräte vor.

Übertragungsnetzbetreiber geben EEG-Umlage und Offshore-Netzzumlage bekannt

Wie die Übertragungsnetzbetreiber bekannt gaben, sinkt die EEG-Umlage von 6,792 auf 6,405 Cent/kWh. Gleichzeitig steigt die Offshore-Netzzumlage (bisher: Offshore-Haftungsumlage) von 0,037 auf 0,416 Cent/kWh. Unter dem Strich heben sich die Entlastung bei der EEG-Umlage und die Belastung bei der Offshore-Netzzumlage weitgehend auf.

EEG-Umlage

Die Übertragungsnetzbetreiber gehen für das kommende Jahr davon aus, dass rund 6,5 GW erneuerbare Energien zugebaut und damit 114 GW installiert sein werden. Vom Zubau entfallen 2,7 GW auf PV und jeweils rund 1,4 GW auf Wind an Land und auf See. Die Stromerzeugung soll dadurch um 13 TWh zunehmen. Von den dann 217 TWh entfallen 99 auf Wind an Land, 42 auf PV, 41 auf Biomasse, 26,5 auf Wind auf See, 6,5 auf Wasserkraft und 2 TWh auf sonstige.

Die Deckungslücke aus den Förderansprüchen abzüglich der Vermarktungserlöse und der Einnahmen aus der Besonderen Ausgleichsregel (124 Mio. Euro) beträgt 24,75 Mrd. Euro. Dazu kommt eine Liquiditätsreserve in Höhe von 1,5 Mrd. Euro und der Stand des EEG-Kontos vom 30.09.2018 in Höhe von 3,65 Mrd. Euro wird abgezogen. Unter dem Strich bleibt damit ein Betrag von 22,594 Mrd. Euro, der auf die nicht privilegierten Letztverbraucher (344 TWh) umgelegt wird. Daraus entsteht eine EEG-Umlage in Höhe von 6,405 Cent/kWh. Die Kernumlage, also die Umlage ohne die Berücksichtigung von EEG-Kontostand und Liquiditätsreserve, liegt wie im vergangenen Jahr bei knapp über 7 Cent/kWh.

Die **Offshore-Netzzumlage** ersetzt die bisherige Offshore-Haftungsumlage. Der Kostenanstieg erklärt sich daraus, dass nun auch die Anbindungskosten von Offshore-Windparks über diese Umlage und nicht mehr über die Übertragungsnetzentgelte gewälzt werden. Eine Reduzierung der Umlage erhalten nur Unternehmen, die in der Besonderen Ausgleichsregel (BesAR) des EEG sind. Die Offshore-Netzzumlage wird nach den Regeln der BesAR begrenzt, d. h. sie liegt für energieintensive Betriebe zwischen 0,05 und 0,0832 Cent/kWh. Alle anderen Unternehmen und private Haushalte müssen die Umlage in voller Höhe bezahlen. Bei der alten Offshore-Haftungsumlage war die Zahlung der vollen Umlage auf die erste 1.000.000 kWh begrenzt, danach galt ein reduzierter Satz. Auf die geänderte Wälzung hatte sich die alte Große Koalition im Sommer 2016 im Zuge der Beschlüsse zum Ausbau der Übertragungsnetze geeinigt. *Quelle: DIHK*

Unterteilt nach Technologien entfallen 2,516 Cent auf PV, 1,717 auf Biomasse, 1,568 Cent auf Wind an Land, 1,132 Cent auf Wind auf See 0,01 Cent auf sonstige Anlagen.

Warum sinkt die EEG-Umlage deutlich zum Jahreswechsel?

1. Das EEG-Konto ist mit 3,65 Mrd. Euro prall gefüllt. Dieses Geld wird an die Umlagenzahler zurückerstattet und drückt die Umlage um einen guten Cent/kWh.
2. Die gestiegenen Börsenstrompreise führen zu deutlich mehr Einnahmen aus der Vermarktung der Anlagen und entlasten damit die EEG-Umlage. Im Vergleich zu 2018 rechnen die ÜNB mit einem Anstieg von 3,84 auf 4,56 Cent/kWh.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der [Website der Übertragungsnetzbetreiber](#).



LASI-Veröffentlichung: LV 45 »Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung«

Der Länderausschuss für Arbeitssicherheit und Sicherheitstechnik hat die 3. Auflage der [Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung](#) von 2012 nun ergänzt.

Die Ergänzung dient unter anderem dem einheitlichen Vollzug bei Tätigkeiten mit Asbest betreffen, insbesondere die Klarstellung, welche Tätigkeiten an Asbest als zulässig bzw. unzulässig im Sinne der Gefahrstoffverordnung einzustufen sind.

Weiteres zentrales Element der Ergänzung sind »Leitsätze« zur Auslegung der Verbote und Beschränkungen nach Anhang II Nummer 1 Gefahrstoffverordnung. Diese Leitsätze sollen dazu beitragen, Unterschiede in der behördlichen Vollzugspraxis zu vermeiden und den Aufsichtsbehörden eine verlässliche Grundlage für Ihr Handeln in diesem konfliktreichen Aufgabenbereich zu geben. *Quelle: LASI*



Weitere LASI-Veröffentlichung

Neu ist LV 63 »Leitfaden zu Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung«. Interessant ist dies vor allem für Betriebe, die Tätigkeiten der Schutzstufen 3 und 4 ausführen. Im Leitfaden werden 24 häufig gestellt Fragen beantwortet, u.a.

- Ist die Prüfung der Zuverlässigkeit zu dokumentieren
- In welchen Abständen muss die fachkundige Person die Fachkunde aktualisieren

Veröffentlicht wurde die 4. überarbeitete Auflage der LV 48 Buß- und Verwarnungsgeldkataloge zum Fahrpersonalrecht.

- Ist jeder Betriebsarzt und jede Fachkraft für Arbeitssicherheit automatisch fachkundig bei Tätigkeiten ohne Schutzstufenzuordnung oder bei Tätigkeiten mit Zuordnung zu den Schutzstufen 1 und 2?
- Wird mit der Berufsausbildung und Berufserfahrung gleichzeitig die Arbeitsschutzkompetenz erworben?



Den Schutz in der Hand

Das Thema zur Jahreszeit:

Wer sich die Hände desinfiziert, verhindert, dass Keime übertragen werden.

In der neuen Ausgabe der [DGUV-Zeitschrift »arbeit & gesundheit«](#) werden die besten Tipps für die Handhygiene aufgelistet. *Quelle: DGUV Newsletter Oktober 2018*



Infoblätter für den Arbeitsschutz

Auf deutschen Baustellen geht es zunehmend international zu. Da kann es leicht zu Verständigungsproblemen kommen. Eine Möglichkeit für den Arbeitsschutz ohne Worte stellen die Info-Blätter »sehen+verstehen« der Berufsgenossenschaft für Bauwirtschaft (BG BAU) dar. In Form von Bildern werden wichtige Hinweise zum Arbeitsschutz thematisiert. *Quelle: DGUV Newsletter Oktober 2018*

Selbstverständlich gelten für alle Beschäftigten dieselben Sicherheitsanforderungen, egal welche Sprachen sie sprechen. Genau dafür wurde »sehen+verstehen« entwickelt. Der Titel ist Programm: »sehen+verstehen« stellt ausgewählte Teiltätigkeiten für einzelne Bausteine anhand von Abbildungen dar und unterscheidet jeweils die richtige und die fehlerhafte Ausführung mit einem Bildpaar. Kurze Hinweise in insgesamt zwölf Sprachen ergänzen die Abbildungen.

Zunächst gibt es 21 Ausgaben von »sehen+verstehen«. Sie sind online im [Verbund mit den Bausteinen](#) abrufbar und mit dem unten stehenden Logo gekennzeichnet. Zukünftig werden weitere Ausgaben dazukommen. *Quelle: BG Bau*



Unser Tipp:

Auch für Nicht-Bauleute können die Hinweise wertvoll sein, da dort unter anderem auch Themen behandelt werden, die branchenübergreifend von Interesse sind, zum Beispiel hinsichtlich Leitern, Hebebühnen, Lastaufnahmemittel etc.



BGHW-Kampagne »Gib mir null«

»Arbeit sicher und gesund gestalten, das soll begeistern«, sagt Dr. Klaus Schäfer. Der Präventionsleiter der BGHW möchte mit der »Gib mir null!«-Kampagne ein Zeichen für null Unfälle und null Berufskrankheiten am Arbeitsplatz

Auf der [Website »Gib mir null«](#) finden sich eine Reihe von Arbeitsmaterialien, unter anderem:

- Checkliste Arbeitsplatz
- Mission NULL Karten-Set
- Der »NULL vergessen« – Meeting-Block

setzen. Die Aktion bezieht sich aufgrund der BG-Ausrichtung vor allem auf den Handel und die Warenlogistik. Doch der Ansatz funktioniert auch in anderen Branchen.

Online-Umfrage zur Hand-Arm-Schwingungsbelastung

Zur Erfassung von Hand-Arm-Beschwerden beim Umgang mit Werkzeugen und Geräten führen das Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA), das Institut für Arbeitsmedizin, Prävention und betriebliches Gesundheitsmanagement in Lübeck und das schwedische Forschungsinstitut Swerea gemeinsam eine Online-Befragung durch.

Gabelstapler: Unersetzlich, aber gefährlich

Nahezu jedes Unternehmen, das innerbetrieblich Transporte durchführt, setzt Gabelstapler ein. Sie sind unverzichtbare Helfer. Jahr für Jahr passieren in Deutschland allerdings rund 12.000 Unfälle mit Gabelstaplern. Nicht die Staplerfahrer selbst sind dabei meist die Leidtragenden, sondern Fußgänger, die sich in der Nähe des Staplers aufhalten. In rund zwei Dritteln der Fälle werden sie angefahren oder eingequetscht. Doch was können Unternehmen tun, um die Zahl der Unfälle mit Gabelstapler zu reduzieren und die innerbetriebliche Verkehrssicherheit zu erhöhen? *Quelle: prävention-aktuell*

8 Fragen an ...

Auf der Website praevention-aktuell.de kommen regelmäßig Sicherheitsbeauftragte zu Wort. In der Ausgabe vom 2.10.2018 wurde [Frank Ziegler](#), Head of quality and corporate compliance bei der W+R GmbH in Metzingen [befragt](#).

Neue DGUV Publikation

Folgende DGUV Publikationen sind neu:

Unser Tipp: Werfen Sie auch mal einen Blick in den [Gib-mir-Null-Blog](#). Dort finden Sie sicherlich Anregungen für Ihre Schulungen.

Der [Fragebogen](#) ist bis einschließlich Dezember 2018 freigeschaltet.

Die Beantwortung dauert etwa 5-10 Minuten. Die Fragen sollen spontan und vollständig beantwortet werden. Die Ihre Teilnahme erfolgt anonym. Eine Zuordnung von Daten zu einzelnen Teilnehmern ist nicht möglich.

Darüber gibt es auf der Website praevention-aktuell.de einen Podcast.

Auf der Seite können Sie sich auch einen Checkliste für Stapler herunterladen.

Die W+R GmbH ist bei uns direkt in der Nachbarschaft und gehört seit 2014 zu unseren Kunden hinsichtlich des Rechtsverzeichnisses AGENDA.

[DGUV Information 215-220](#) »Nichtvisuelle Wirkung von Licht auf den Menschen«

[DGUV Information 205-029](#) »Umgang mit Acetylenflaschen im Brandeinsatz«

[DGUV Information 205-030](#) »Umgang mit ortsbeweglichen Flüssiggasflaschen im Brandeinsatz«

[DGUV Information 209-078](#) »Absauganlagen einkaufen - aber richtig!«